Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

I. Der Verein führt den Namen

Schützengilde „Edelweiß“ Frimmersdorf 1973 e. V.

und hat seinen Sitz in

Frimmersdorf, 91487 Vestenbergsgreuth

II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. und kennt dessen Satzung, Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins, die sich ebenfalls der Satzung, den Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des BSSB unterwerfen.

IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

I. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Das Mindestalter beträgt 8 Jahre.

II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 8 Wochen vom Vereinsausschuss abgelehnt, gilt es als angenommen. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vereinsausschuss nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann nicht vor Ablauf eines Jahres neu gestellt werden.

III. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

IV. Neumitglieder erhalten Satzung und Vereinsordnungen zur Einsicht und erkennen durch Unterschrift des Aufnahmeantrags die Satzung und Vereinsordnungen an.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Geschieht die Kündigung nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.

III. Bei Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste ist der Schützenausweis unaufgefordert dem Schützenmeisteramt zurückzugeben.

IV. Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 4 Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Vereinsausschuss. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben.

V. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

1. Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
2. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.

VI. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung beziehungsweise mit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen. Zahlungsweise und Fälligkeit der Beiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt.

III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

IV. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Nutzungsgebühren

I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Beitragsbefreiungen und Beitragsstaffelung werden in der Beitragsordnung geregelt. Empfiehlt das Schützenmeisteramt keine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages so gilt der Jahresbeitrag so lange, bis er von der Mitgliederversammlung geändert wird.

II. Für die Benutzung von vereinseigenen Räumlichkeiten und Gegenständen wird eine Nutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Nutzungsgebühren und deren Anwendung werden in einer Gebührenordnung festgelegt.

III. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen, beziehungsweise eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen. Die Höhe der Ersatzgeldleistung und die jährlich zu leistenden Arbeitsstunden werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

III. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, ein angemessener Ausgabenersatz kann zugebilligt werden. In Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

IV. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, können Personen, die sich im Ehrenamt nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren im Rahmen der zulässigen Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a Einkommen-

steuergesetz) bzw. des Übungsleiterfreibetrages (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz) begünstigt werden.

V. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz IV trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

VI. An das Schützenmeisteramt u. Vereinsausschuss und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen, Vereinsordnungen

I. Zur Wahl eines satzungsgemäßen Organs sind ein Wahlleiter und zwei Helfer (Wahlausschuss) von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Sie müssen nicht Mitglied im Verein sein.

II. Wählbar und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer evtl. Wahl vorliegt. Sportleiter, Damenleiterin, Jugendleiter und Beisitzer können ab einem Mindestalter von 16 Jahren gewählt werden. Eine Einverständniserklärung eines Sorgerechtsinhabers muss zur Wahl dem Wahlausschuss vorliegen.

III. Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Besteht nach dem zweiten Wahlgang immer noch Stimmengleichheit, dann entscheidet das Los.

IV. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

V. Bei Stimmengleichheit in den Schützenmeister- und Vereinsausschusssitzungen ist die Stimme des 1. Schützenmeisters ausschlaggebend.

VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten (nach § 32 BGB).

VII. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.

VIII. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

IX. Vereinsordnungen und Gebührenordnungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen des Vereinsausschusses.

X. Scheiden während einer Amtsperiode Mitglieder des Vereinsausschusses aus, so wählt der verbleibende Vereinsausschuss das Ersatzmitglied aus seinen Reihen für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

XI. Vereinsausschussmitglieder im Alter von 16 bis 18 Jahren haben im Vereinsausschuss gleichberechtigten Sitz und Stimme.

XII. Wahl der Beisitzer

1. Um das Wahlverfahren zu vereinfachen können auf Antrag in der Mitgliederversammlung die Beisitzer im Block gewählt werden.
2. Das Wahlverfahren ist wie in § 9, Abs. III durchzuführen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Schützenmeisteramt
- Vereinsausschuss
- Mitgliederversammlung

§ 11 Das Schützenmeisteramt

I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Kassier, dem Schriftführer und dem 1. Sportleiter.

II. Der 1. und 2. Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.

III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt.

IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

V. Das Schützenmeisteramt bleibt bis zu einer ordentlichen Neuwahl im Amt. Konnte von der Mitgliederversammlung das Schützenmeisteramt nicht vollständig bestellt werden, ist innerhalb von zwei Monaten erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12 Der Vereinsausschuss

I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, den Beisitzern und dem von der Versammlung gewählten Jugendleiter, der Damenleiterin und deren Stellvertreter, dem 2. Sportleiter oder sonstigen Sportwarten.

II. Es sind mindestens vier Beisitzer in den Vereinsausschuss zu wählen. Die Zahl der Beisitzer kann auf Antrag in der Mitgliederversammlung erhöht oder vermindert werden.

III. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes. Beisitzer können in Personalunion die Funktion des 2. Sportleiters sowie Jugendleiter, Damenleiterin und deren Stellvertreter ausüben**.** Können in der Mitgliederversammlung die Funktionsträger 2. Sportleiter, 1. Jugendleiter, 2. Jugendleiter, Damenleiterin oder sonstige Sportwarte nicht besetzt werden, so vermindert sich der Vereinsausschuss um die nicht besetzten Funktionsträger (siehe § 12, Abs. II).

IV. Der Vereinsausschuss ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.

Der Vereinsausschuss ist befugt zu entscheiden über

a) die Aufnahme von Mitgliedern
b) den Ausschluss von Mitgliedern
c) Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag, der dem 1,5-fachen Jahresbeitrag entspricht. Ausgenommen sind laufende und jährlich wiederkehrende Kosten für den ideellen Bereich (Scheiben, Munition etc.) sowie für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

V. Der Vereinsausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin einberufen. Die Sitzungsleitung obliegt dem 1. bzw. 2. Schützenmeister. Der Vereinsausschuss ist abstimmungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsausschussmitglieder anwesend sind.

VI. Der Vereinsausschuss ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen. Vereinsordnungen dürfen dem Sinn und Zweck der Satzung nicht widersprechen. In den Vereinsordnungen regelt der Vereinsausschuss alle sonstigen Angelegenheiten im Verein (Nutzungsgebühr, Gebührenordnung, Ehrungswesen, Sport, Ausgabe von Scheiben und Pokalen etc.). Änderungen und Neufassungen werden an der jährlichen Mitgliederversammlung vorgetragen. Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vereinsausschussmitglieder geregelt werden.

VII. Ein Vereinsausschussmitglied kann bei grober Amtsverletzung, Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigen wichtigen Gründen vom Vereinsausschuss oder von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung innerhalb eines Monats durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 13 Rechnungsprüfer

I. Die Rechnungsprüfer bestehen aus 2 Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren - zusammen mit dem Schützenmeisteramt und dem Vereinsausschuss - gewählt werden. Eine einmalige Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist grundsätzlich möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Schützenmeisteramt und Vereinsausschuss nicht angehören.

II. Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierbei darüber mündlich oder schriftlich an der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Ergebnis ihrer Prüfung wird von ihnen in den Unterlagen vermerkt.

III. Die Rechnungsprüfer beantragen die Entlastung des Kassiers sowie des Schützenmeisteramtes. Das Schützenmeisteramt (siehe § 11, Abs. I) muss sich bei der Entlastung der Stimme enthalten.

§ 14 Mitgliederversammlung

I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Schützenmeister, mit einer Frist von mindestens **2 Wochen** durch Veröffentlichung im „Amts- u. Mitteilungsblatt des Marktes Vestenbergsgreuth“ und durch Anschlag im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung.

III. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. **Bericht des 1. Schützenmeisters**
2. **Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung**
3. **Bericht des Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung**
4. **Prüfungsbericht der Kassenprüfer**
5. **Bericht des Sportleiters etc.**
6. **Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Kassiers**
7. **Nach Ablauf der Wahlperiode Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Beisitzer, der Vereinsausschussmitglieder und der Kassenprüfer**
8. **Abstimmung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen (bei Bedarf)**
9. **Bekanntgabe der Vereinsordnungen (bei Bedarf)**
10. **Satzungsänderungen (bei Bedarf)**
11. **Verschiedenes**

IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.

V. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister schriftlich zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung von einem Viertel der anwesenden Mitglieder abgestimmt werden.

VI. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Punkt II einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Abstimmungsberechtigten schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert (Abberufung aus dem Vereinsausschuss etc.). Eine von den Mitgliedern beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

VII. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schützenmeister-amtes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

VIII. Die Mitgliederversammlung kann die vom Vereinsausschuss beschlossenen Vereinsordnungen an der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder ablehnen und eine Änderung der Vereinsordnung erzwingen.

§ 15 Protokoll

I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.

III. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und vom Letzteren gesammelt aufzubewahren.

§ 16 Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die wahlberechtigten Mitglieder erhalten für diese Mitgliederversammlung eine schriftliche Einladung. Die Einladung kann nur an die Mitgliedern geschickt werden, deren Adressdaten dem Verein bekannt sind.

II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Wahlberechtigten erschienenen Mitglieder.

III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das verbleibende Vermögen, der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke des Schießsports im Ortsteil Frimmersdorf zu verwenden. Die für die

Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Jubiläumsscheiben, Fahnen, Schützenketten und ähnliches sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

IV. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 17 Haftung des Vereins

I. Der Verein haftet bei seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich - auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten - nur soweit dieser durch seine Haftpflichtversicherung oder durch die Sportversicherung des BSSB gedeckt ist.

II. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins bzw. durch Dritte oder bei Veranstaltungen erleiden.

III. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Schützenmeisteramtes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 18 Vereinsordnungen

I. **Beitragswesen**

II. **Gebührenordnung**

III. **Allgemein (Ehrungswesen, Sport, etc.)**

Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Über sie werden im Vereinsausschuss bzw. in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Diese Satzungsneufassung wurde von der Schützengilde Edelweiß 1973 e. V. am 22.03.2015 angenommen. Mit der Eintragung der Satzungsneufassung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht tritt die bisherige Satzung vom 29.04.2007 außer Kraft. Außerdem verlieren alle bisher gefassten Versammlungsbeschlüsse laut Protokollbuch, soweit sie den neuen Satzungen entgegenstehen, ihre Gültigkeit.